

<b>K gegen O-AG aus §§ 280 I</b>	20
Rechtsfähigkeit der AG ergibt sich aus § 1 AktG	5
K und die O-AG haben über die Beratung und Kaufabwicklung bzgl. der Immobilienfondsanteile einen Geschäftsbesorgungsvertrag/Bankberatungsvertrag (= <b>Schuldverhältnis</b> ) geschlossen. Nicht: Kaufvertrag. Schon deshalb nicht, da die Bank den Kauf allenfalls vermittelt und nicht selbst als Verkäufer auftritt.	5
Hierbei hat der P als Prokurist die AG vertreten nach § 164 BGB. (Eigene Willenserklärung, im Namen der AG, mit Prokura=Vertretungsmacht)	10
Eine <b>Pflichtverletzung</b> liegt in der offensichtlich falschen/schlechten Beratung	5
<b>Vertretenmüssen</b> , s. § 276: Vorsatz und Fahrlässigkeit ist grds. zu vertreten. Der Vertragspartner, die O-AG, hat gar nicht gehandelt. Sie muss sich das Verschulden des P aber über § 278 zurechnen lassen, denn dieser ist <b>Erfüllungshilfe</b> , da er eine Verbindlichkeit aus dem zwischen der AG und K geschlossenen Vertrag übernimmt, nämlich die Beratung und die Kaufabwicklung. P hat hinsichtlich der Herbeiführung des Schadens vorsätzlich gehandelt. Alternativ: Zurechnung des Verschuldens des P über § 31 als Vertreter der AG vertretbar.	15
Der nach § 249 I über die Differenzhypothese zu berechnende <b>Schaden</b> beträgt 72.000. Zustand ohne mangelhafte Beratung: 72000 € Haben. Zustand nach mangelhafter Beratung: 0 € Haben.	5

<b>K gegen O-AG (bzw. P) aus § 823 I (-) weil Vermögen nicht geschützt</b>	<b>5 (Zusatzpunkte)</b>
--	-------------------------

<b>K gegen O-AG § 831</b>	10
P müsste <b>Verrichtungshilfe</b> sein. P ist Angestellter und berät in dieser Funktion den K. Als Angestellter ist er mit <b>Wissen und Wollen des Geschäftsherrn (AG) in dessen Interesse</b> tätig und <b>weisungsgebunden</b> . (aA evtl. vertretbar unter Hinweis auf die Selbstständigkeit des Prokuristen, §§ 49 und 50 I HGB. Hier aber kaum überzeugend, da die Beratung wie dargelegt im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erfolgt.)	5
P müsste eine <b>rechtswidrige unerlaubte Handlung</b> nach § 823 begangen haben. <b>Verschulden ist nicht erforderlich</b> . Eine Prüfung der Fahrlässigkeit an diesem Punkt wäre daher falsch. Problem: Vermögensschaden ist von § 831 nicht geschützt. Daher (-), a.A. vertretbar	5
Die AG kann sich auch <b>nicht entsprechend § 831 I 2 exkulpieren</b> . Sie trägt hierzu nichts vor. Falsch wäre, aus dem Fehlen von Angaben hierzu eine Exkulpation zu folgern. Das Gesetz sieht es gerade umgekehrt: Die Exkulpation muss vorgetragen und nachgewiesen werden, um § 831 auszuschließen.	5

<b>K gegen O-AG aus § 826</b>	5
Es müsste ein <b>Schaden sittenwidrig und vorsätzlich</b> zugefügt worden sein. Das heißt, die O-AG müsste den (entstandenen, s.o.) Schaden mit Wissen und Wollen herbeigeführt haben. Die O-AG selbst hat den Schaden nicht herbeigeführt. Sie hat allerdings über § 31 für das Verschulden des P einzustehen, s.o. P handelte vorsätzlich. Das <b>Verschulden des P ist ihr also zuzurechnen</b> . § 826 daher (+), aA vertretbar	5

<b>K gegen P aus §§ 280 I, 311 III</b>	10
Es besteht ein <b>Schuldverhältnis</b> im Sinne des § 311 auch zwischen K und P, obwohl P nicht Vertragspartner ist und auch nicht werden soll, da er als Berater Vertrauen in besonderem Maße für sich in Anspruch nimmt, s. § 311 III.	10
Pflichtverletzung, Vertretenmüssen, Schaden, s.o.	5

K gegen P aus § 826 (+), aA vertretbar

5

K gegen F

Es besteht kein Anspruch des K gegen F:  
Zwischen K und F ist kein Vertrag ersichtlich. Außerdem s. die Wertungen der §§ 531, 599, 690.  
§ 823 scheidet bereits am Vorliegen eines geschützten Rechtsgutes, da der reine Vermögensschaden nicht geschützt ist. Außerdem ist kein Verschulden des F zu erkennen. § 826 scheidet jedenfalls am Vorsatz.  
+ andere Argumente möglich.

15

Punktzahl Fall:

Anspruch K gegen P und Z auf Unterlassung (und Widerruf) analog § 1004  
(kann auch getrennt geprüft werden)

10

§ 1004 ist dem Wortlaut nach nur auf Eigentumsstörungen anwendbar. Jedoch analoge Anwendung auf die anderen absoluten Rechte des § 823 I, u.a. das APR, da eine Regelungslücke besteht und ein vergleichbarer Schutz wie der des Eigentums angebracht ist.

5

Beeinträchtigung des absoluten Rechts APR liegt durch Schwarzgeldbehauptung vor, da dies geeignet ist, K in der Meinung anderer herabzuwürdigen.

5

Rechtswidrigkeit liegt vor, insbesondere auch keine Duldungspflicht nach § 1004 II

5

Störereigenschaft des P: P hat die Aussage verbreitet und ist Handlungsstörer  
Störereigenschaft der Z: Die Z hat die Behauptung veröffentlicht und bewirkt damit die Verletzung der Ehre des K. Sie ist ebenfalls Zustandsstörer

5

Rechtsfolge: Beseitigung der Beeinträchtigung. Hier durch Widerruf/Richtigstellung und Unterlassung (sofern Wiederholungsgefahr bejaht wird, vgl. § 1004 I 2)

5

§ 824: Angesprochen und vertretbar behandelt. Wohl (-), weil wohl schon kein Schaden.

5

(Zusatzpunkte)

Punktzahl Abw.:

Punktzahl Fall:

Punkte Gesamt: